

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



26.06.2018

Beschlussantrag Nr. : 121-2018

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Brand-/Bevölkerungsschutz
Budget / Produkt: 30/ 12.60.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Beratung der Ortsbürgermeister	03.07.2018			
Ortschaftsrat Greppin	09.07.2018			
Ortschaftsrat Holzweißig	17.07.2018			
Ortschaftsrat Bitterfeld	18.07.2018			
Ortschaftsrat Thalheim	18.07.2018			
Ortschaftsrat Bobbau	19.07.2018			
Ortschaftsrat Wolfen	25.07.2018			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	31.07.2018			
Bau- und Vergabeausschuss	01.08.2018			
Ortschaftsrat Rödgen	02.08.2018			
Haupt- und Finanzausschuss	02.08.2018			
Stadtrat	08.08.2018			

Beschlussgegenstand:

Änderung der Prioritäten bei der Umsetzung der Löschwasserkonzeption

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt unter Abänderung der Löschwasserkonzeption der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Beschluss Nr. 098-2017 vom 14.06.2017, die Einstufung der Löschwasserentnahmestellen im Bereich der Otto-Krahmann-Straße, bisher Priorität III, in Priorität I und die Realisierung der akut erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Löschwasserversorgung in diesem Bereich noch in 2018.

Begründung:

Eine Überprüfung der Konzeption infolge des jüngsten Brandereignisses vom 08.05.2018 in Wolfen-Steinfurth verdeutlichte, dass der gesetzlich normierte Grundschutz von 48 m³/h durch die im Umfeld

befindlichen Hydranten mit einer tatsächlichen Maximalleistung von 11 m³/h derzeit permanent unterschritten wird. Die in der Löschwasserkonzeption der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Beschlussnummer 098-2017 vom 14.06.2017) festgelegte Priorität III erweist sich somit als nicht mehr vertretbar, zumal in diesem Fall durch eine unkomplizierte und vor allem kostengünstige Sofortmaßnahme noch im Jahr 2018 Abhilfe geschaffen werden kann. Der regionale Wasserversorger für das betroffene Gebiet in Wolfen-Steinfurth, die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen, unterbreitete dazu ein vorläufiges Angebot als Sofortmaßnahme mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 27.000,00 €.

Das Angebot der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH sieht die Verlegung einer Wasserleitung mit einer Nennweite DN 150 zwischen der "Fiete-Schulze-Straße" (Höhe Nr.34) und dem Weg „An der Kläranlage“ vor. Hierdurch werden die Durchflussmengen an den Hydranten in der Otto-Krahmann-Straße deutlich erhöht. Die Erhöhung soll gemäß Angebot auf über 48 m³/h erfolgen.

Deshalb wird vorgeschlagen, diese Maßnahme in ihrer Realisierung vorzuziehen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Löschwassermittel bereits 2018 abzuarbeiten. Nach der vom Stadtrat beschlossenen Löschwasserkonzeption erfordert dies eine Veränderung der Priorität von Kategorie III auf Kategorie I. Die Priorität anderer Maßnahmen im Löschwasserkonzept ändert sich dadurch nicht. Eine entsprechende Vorinformation wurde im Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen am 22.05.2018 und im Haupt- und Finanzausschuss am 24.05.2018 bereits gegeben.

Die folgende Tabelle stellt die Änderung der Maßnahmen gemäß Löschwasserkonzeption für das Jahr 2018 aufgrund des benannten Brandereignisses in der Ortslage Wolfen-Steinfurth dar:

	bisher	neu
Holzweißig, Brunnen "Am Friedhof" und Holzweißig, Brunnen "Im Park"	127.000 €	92.000 €
Bitterfeld, Wohngebiet nördlich des Krankenhauses	5.000 €	13.000 €
Wolfen-Steinfurth	-	27.000 €
2018 zur Verfügung stehende Mittel	132.000 €	132.000 €

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA)
 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)
 Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Arbeitsblatt 405 W des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) aus 2008

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? 098-2017

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? 098-2017

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

- a) **Untersachkonten:** 09610.40276
- b) **Maßnahmenummer (bei Investitionen):** 262
- c) **Betrag in € einmalig:** 27.000,00
- d) **Folgekosten in € nach Jahresscheiben:** keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **121-2018**

Anlagen:
keine